



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/605/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.11.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
<b>3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

**1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 am 06.08.2021 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 16.08.2021 bis 20.08.2021 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Sie sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.08.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 02.08.2021 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 21.09.2021, des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.09.2021 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 29.09.2021 wurde der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 01.10.2021 in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.10.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 3. Änderung

und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger zur Errichtung des Ärztehauses abzuschließen. In diesem verpflichtet sich zugleich der Vorhabenträger zur Durchführung der Maßnahme. Eine Unterschrift des Vorhabenträgers liegt hierzu vor.

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 16.08.2021 bis 20.08.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
Ö1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur Fristwahrung werden nach derzeitigem Sachstand vorsorglich Bedenken hinsichtlich der Realisierung der 22 vorgesehenen Tiefgaragen-Stellplätze (Karolingerring, Erkelenz, Flur 78 Flurstück 378) vorgetragen.</p> <p>Es bestehen seitens der Eigentümergemeinschaft keine aktuellen Beschlüsse bezüglich der Errichtung der entsprechenden 22 Tiefgaragenplätze. Insoweit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Realisierung sichergestellt ist.</p>	<p>Die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte ändert den Vorläuferplan dahingehend, dass zusätzlich zu den heute bereits bestehenden Nutzungen ein Ärztehaus entstehen kann. Diese Nutzung löst einen für die Nutzung typischen Stellplatzbedarf aus.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes werden die Flächen für den erforderlichen Nachweis über die Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gesichert. Im Vorhaben und Erschließungsplan werden diese Flächen in der Ausgestaltung konkretisiert.</p> <p>Die letztliche Sicherung der Anlage der Stellplätze erfolgt vertraglich und über die Baugenehmigung.</p> <p>Die Schritte der Sicherung der erforderlichen Stellplätze sind durch den Bauleitplan somit erfüllt sowie die grundsätzliche Durchführbarkeit damit gewährleistet. Der Bauleitplan hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse von Flächen. Diese sind außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens zu regeln.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Realisierung des Planvorhabens ist, soweit innerhalb eines Bauleitplanes festsetzbar, gesichert.</p>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.07.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>			
1	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 11.08.2021		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 2“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Oerath 1“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Gewerkschaft Sophia-Jacoba, Sophiastraße 1 in 41836 Hückelhoven.</p>	<p>der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf dem bezeichneten Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„8. Bergwerksfelder Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 2“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Oerath 1“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Gewerkschaft Sophia-Jacoba, Sophiastraße 1 in 41836 Hückelhoven.“</i></p>	
	<p>Der Planbereich befindet sich im Randbereich zu einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.</p>	<p>Die mit den Sumpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung zu bewältigen wären. Zudem wurde bereits in einem früheren Planverfahren ein Hinweis bezüglich der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau in die Plankonzeption aufgenommen. Dieser wird nunmehr konkretisiert und wie folgt neu gefasst: <i>„1.Grundwasser Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p><i>bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i></p>	
	<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und sofern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
	<p>Ein Entsprechender Hinweis auf die durch den Braunkohlenbergbau bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ – „Grundwasser“ aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt, zur Konkretisierung der damit verbundenen Restriktionen wurde der Hinweis jedoch neu gefasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 28.07.2021</p>		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 29.07.2021</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>EBV GmbH Schreiben vom 09.08.2021</p>		
	<p>Der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich Zum o. g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 26.08.2021</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Baugrund Die Planungsunterlagen enthalten folgendes Gutachten:</p> <p>[1] Geotechnische Kurzstellungnahme in Anlehnung an DIN 4020:2010-12 IBL Laermann und Freidhof Geo-Consulting GmbH, 19.12.2020.</p> <p>In dem oben genannten Gutachten wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Einflussbereich der tektonischen Verwerfungszone „Wegberger Sprung“ befindet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes (GD) NRW verläuft der Wegberger Sprung westlich des Plangebietes. Da der exakte Verlauf von tektonischen Störungen nicht bekannt ist und auch mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, wird vom GD NRW generell eine <u>Störungszone</u> ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Diese Störungszone liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes. Der Wegberger Sprung ist seismisch aktiv.</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgebrachten Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„9. Tektonische Störungszone Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Störungszone der tektonischen Störung des Wegberger Sprungs. Dieser ist nach aktuellen Erkenntnissen seismisch aktiv.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Das Plangebiet befindet sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Klärung der genauen Lage der Störung sowie zu den Sumpfungseinflüssen empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.08.2021 ebenfalls zu den Sumpfungmaßnahmen geäußert. Diesbezüglich wurde der bereits bestehende Hinweis zum Grundwasser konkretisiert (vgl. Nr. 1)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6	<p>IHK Aachen Schreiben vom 25.08.2021</p>		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.1	<p>Kreis Heinsberg Schreiben vom 25.08.2021</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring".</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist die nachgelagerte Genehmigungsebene zuständig. Dies-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher/umweltmedizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>bezügliche Belange können nicht abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Die generelle Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht in Frage gestellt. Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten bestehen derzeit nicht. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden zudem lediglich geringfügige zusätzliche Bodeneingriffe begründet. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Ärztehauses werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus.</p>	
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Es wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>I. Haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„10. Haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Liebert (Stand 26.04.2021) festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Die geplanten Anpflanzungen im Plangebiet sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der VDH Projektmanagement GmbH mit Stand Juli 2021 durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit, das verbleibende Defizit in Höhe von 2.269 Ökopunkten über das Ökokonto der Stadt zu kompensieren. Diesbezüglich wird im weiteren Verfahren um Mitteilung gebeten.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Das artenschutzrechtliche Gutachten sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurden zur Offenlage aktualisiert und geringfügig angepasst. Das verbleibende ökologische Defizit beträgt nunmehr 2.343 Ökopunkte. Der Ausgleich erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Schlun Umwelt auf der Gemarkung Breberen Schümm, Flur 1, Flurstücke 212, 214-221 tlw. Dort wird ein Eichenwald, ein Waldrand, eine Streuobstwiese mit Baumbestand, ein Gehölzstreifen sowie ein Blühstreifen angelegt.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

7.2	<p>Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg Schreiben vom 26.07.2021</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <p style="margin-left: 40px;">a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="203 979 1205 1343"> <thead> <tr> <th colspan="5" data-bbox="203 979 1205 1007">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</th> </tr> <tr> <th colspan="5" data-bbox="203 1034 1205 1061">unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="203 1094 443 1343">Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th> <th data-bbox="443 1094 674 1343">Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="674 1094 864 1343">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th data-bbox="864 1094 1066 1343">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="1066 1094 1205 1343">Industriegebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)					unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)						in die Abwägung eingestellt (vgl. 7.2)	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)																							
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																							
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)																			
		Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																				



**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
8	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Schreiben vom 27.07.2021</p>		
	<p>der oben genannte B-Plan liegt an der Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 33,1. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht unmittelbar an der B57 gelegen, sondern wird durch einen bepflanzten Wall, die Krefelder Straße sowie bestehende Wohngebiet von den von der Bundesstraße ausgehenden Immissionen abgeschirmt. Zudem ist der Abschnitt durch beidseitige, als Abschirmung wirkende Wälle gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang sind Nutzungskonflikte nicht ersichtlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 18.08.2021</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung. Die Flächen ist bereits bebaut. Es sind keine Hinweise auf archäologische Hinterlassenschaften bekannt.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen-Wollersheim, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9917160, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die vorgetragene Belange wurden bereits in einer früheren Planverfahren berücksichtigt, sodass ein entsprechender Hinweis bereits in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p><b>NEW Netz GmbH</b> Schreiben vom 23.08.2021</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p><b>Schwalmverband</b> Schreiben vom 26.08.2021</p>		
	<p>Der geplanten Änderung des Bebauungsplanes stimmen wir grundsätzlich zu. Mit der Erweiterung der Fläche für das Ärztehaus erhöht sich auch die Einleitungsmenge des Niederschlagswassers von den Dachflächen. Hier wird u.U. eine Änderung der bisher genehmigten Einleitungsmenge notwendig. Die konkreten wasserwirtschaftlichen Belange zur Niederschlagswasserbeseitigung mit Einleitung in das Gewässer "Ziegelweiherfließ" unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es durch Ableitung des Hochwasserüberlaufs aus dem HRB Ziegelweiher zu wechselnden Wasserständen im Ziegelweiherfließ kommt und der Hochwasserabfluss im Gewässer durch Rückstau in die geplante Entwässerungsleitung zu temporären Abflussbeeinträchtigungen der Niederschlagswasserableitung führen kann.</p>	<p>Die vorgetragene Belange werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene des Genehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p><b>Vodafone NRW GmbH</b> Schreiben vom 25.08.2021</p>		
	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 29.07.2021	men.	
	für die Zusendung der Planentwürfe (3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring", Erkelenz-Mitte ) bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.10.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 11.10.2021		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreiswasserwerk Heinsberg Schreiben vom 13.10.2021		
	Die auf dem Plangelände vorhandene Versorgungsleitung, Wasser, wird im Bereich der Änderung rückgebaut, ansonsten bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	NEW Netz GmbH Schreiben vom 13.10.2021		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) Referat Infra   3 Schreiben vom 14.10.2021		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Schwalmverband Schreiben vom 18.10.2021		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2021	<p>In seiner Stellungnahme vom 26.8.2021 teilt der Schwalmverband mit, dass u.U. bezüglich der Ableitung des Niederschlagswassers eine Genehmigungspflicht zur Einleitung dieser Wässer in das Ziegelweiherfließ bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist. Zusätzlich wird auf die Möglichkeit von Abflussbeeinträchtigungen bei Hochwasser in diesem Fließ hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde – und wird erneut- zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich werden die versiegelten Flächen des Planbereiches des Bebauungsplanes nicht, oder nur marginal zum Vorläuferplan verändert. Die Gesamtmenge an anfallendem Niederschlagswasser wird zum heutigen Planrecht gleich bleiben.</p> <p>Die Wasserrechtliche Genehmigung für das konkrete Bauvorhaben wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde gestellt, evtl. erforderliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz geklärt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 29.10.2021		
	<p>Für die Zusendung der Planentwürfe ( 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring", Erkelenz-Mitte ) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Schreiben vom 02.11.2021		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoll-	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	men.	
8	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 05.11.2021		
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter	In der vorgenannten Stellungnahme wird mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen und keine Arbeiten im Planbereich geplant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 05.11.2021		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Kreis Heinsberg; Federführung Schreiben vom 08.11.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Verfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring.  Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:  Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 26.07.2021 findet weiterhin Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme vom 26.07.2021 wurde bereits in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.	Die Einhaltung der vom Gesundheitsamt genannten Regelwerte ist grundsätzlich sicherzustellen. Durch die Bauleitplanung werden die Richt-, Orientierungs- und Grenzwerte über die Wahl der Festsetzungen festgelegt, deren Einhaltung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unterliegt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>damit der Kontrolle der nachgelagerten Genehmigungsebene.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Informationen eingebracht, welche auf grundsätzliche Problemstellungen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes schließen lassen.</p> <p>Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten bestehen derzeit nicht. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden lediglich geringfügige zusätzliche Bodeneingriffe begründet. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Ärztehauses werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus.</p>	
	<p>Untere Naturschutzbehörde: - Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Liebert (Stand 25.08.2021) festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Wie gewünscht wurde das Defizit in Höhe von 2.343 Ökopunkten vom Ökokonto der Firma Schlun Umwelt GmbH &amp; Co. KG abgebucht. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen und im Rahmen eines Durchführungsvertrages verbindlich festgelegt. Das ökologische Defizit soll weiterhin über das angegebene Ökokonto abgebucht werden, eine Änderung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte

